

XIII. Nachtrag vom xx.xx.2017 zur Satzung und Gebührensatzung über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Reichshof

Präambel:

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,
- § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1984 (GV NW S. 214), in der jeweils geltenden Fassung,
- § 1 – 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am xx.xx.2017 folgende Änderung zur Satzung und Gebührensatzung über die Unterhaltung und Benutzung von Notunterkünften und Übergangsheimen in der Gemeinde Reichshof vom 11.03.1987 beschlossen:

Artikel 1

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

Satzung und Gebührensatzung über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen und Notunterkünften in der Gemeinde Reichshof vom 11.03.1987

Artikel 2

In §1 werden bei der Überschrift die Wörter „des Übergangwohnheimes“ durch „ der Übergangsheime und Notunterkünfte“ ersetzt

Artikel 3

Bei § 1 Abs. 1 wird die Nummer 3 hinzugefügt:

Von Obdach- und Wohnungslosen Personen (§ 1-14 Gesetz über Aufbau und Befugnissen der Ordnungsbehörden (OBG)) Notunterkünfte.

Artikel 4

In § 1 wird Satz drei um die Ziffer drei ergänzt.

Artikel 5

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Übergangsheime, Notunterkünfte und Objekte nach § 1 Abs. 1 sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.

Artikel 6

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

Die Bestimmung eines Gebäudes nach § 1 Abs. 2 erfolgt im Einzelnen durch den Bürgermeister der Gemeinde Reichshof.

Artikel 7

Bei § 1 wird Abs. 4 hinzugefügt:

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Reichshof und den jeweiligen Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

Artikel 8

In § 2 werden die Wörter der Überschrift „des Übergangsheimes“ durch „der Übergangsheime und Notunterkünfte“ ausgetauscht.

Artikel 9

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Übergangsheime und Notunterkünfte dürfen nur nach Einweisung durch die Gemeinde benutzt werden.

Artikel 10

Bei § 3 Satz 1 wird „dem Übergangsheim“ durch „den Übergangsheimen und Notunterkünften“ ersetzt.

Artikel 11

§ 4 Abs. 1 enthält folgende Neufassung:

Die Benutzung der Übergangsheime und Notunterkünfte ist gebührenpflichtig.

Artikel 12

Bei § 4 Abs. 3 wird „die Übergangsheime“ um „und Notunterkünfte“ ergänzt.

Artikel 13

Bei § 5 Satz 1 wird „des Übergangsheimes“ in „der Übergangsheime und Notunterkünfte“ geändert.

Artikel 14

Der § 5 Satz 3 wird „in den Übergangsheimen“ um „ und Notunterkünften“ erweitert.

Artikel 15

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

Der XII. Nachtrag zur Satzung und Gebührensatzung über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen und Notunterkünfte in der Gemeinde Reichshof tritt zum 01.01.2018 in Kraft.